

# Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis  
Stadt Calbe (Saale)  
Herrn Bürgermeister Tischmeyer  
Markt 18  
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.10.2013  
Unser Zeichen: 10.15.2.01.09-Go  
Unsere Nachricht vom: 07.10.2013

Name: Frau Golenia  
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,  
Geschäftsstelle und  
Verwaltungsbibliothek

Ort: Bernburg  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 407  
Telefon/Fax: 03471 684-1316;-2830  
E-Mail: igolenia@kreis-slk.de

Datum: 24.10.2013

## Kommunalaufsichtliche Entscheidung

### 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale)

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

der Salzlandkreis als Untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) Nr. 385-13 vom 25.04.2013 über die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) wird ausnahmsweise abgesehen.
2. Ferner ergeht die Anordnung, dass die Stadt Calbe (Saale) auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation ab 01.01.2014 bis zum **12.12.2013** einen Beschluss über eine Friedhofsgebührensatzung mit kostendeckenden Gebührensätzen ab 01.01.2014 zu fassen hat.
3. Für den Fall, dass bis zu der unter Ziffer 2. genannten Frist der Anordnung nicht Folge geleistet wird, drohe ich die Ersatzvornahme an. Im Wege der Ersatzvornahme werde ich sodann die Beschlussfassung über eine kostendeckende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) ersetzen.
4. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 2 wird angeordnet.

#### Begründung:

I.

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) stammt vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 23.02.2010, in der die Gebühren an die Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren der Stadt Calbe für die Jahre 2010 und 2011 angepasst wurden.

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.  
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.  
Bürgerbüros: Mo 09:00 - 15:00 Uhr, Di 09:00 - 18:00 Uhr Mi 09:00 - 12:00 Uhr, Do 09:00 - 16:00 Uhr, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung!  
Hausanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzländsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 069; IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Bereits mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2011 wurde darauf verwiesen, dass insbesondere für die folgenden Einrichtungen die Kalkulationszeiträume für die Gebührensatzungen 2011 endeten:

- Sportstätten der Stadt Calbe (Saale)
- Bestattungswesen
- Marktwesen (Kalkulationszeitraum bereits 2011 abgelaufen gewesen).

Ich war weiterhin davon ausgegangen, dass dem Salzlandkreis schnellstmöglich die neuen Kalkulationen ggf. mit geänderten Gebührensatzungen vorgelegt werden, um den weiteren Konsolidierungswillen der Stadt Calbe (Saale) zu dokumentieren.

Den Erläuterungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 war zu entnehmen, dass die Gebührensatzung für den Friedhof und die Hegersporthalle überarbeitet werden sollen. Ich erwartete eine diesbezügliche Vorlage nebst ggf. Änderung der Gebührensatzungen daher bis zum 30.11.2012.

Im Rahmen der Anhörung wurde von der Stadt Calbe (Saale) darauf verwiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung auf Grund von Unstimmigkeiten in der Gebührenkalkulation nochmals durch die Verwaltung zu überarbeiten sei und bis Mitte November 2012 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden solle.

Ich habe die Stadt Calbe (Saale) mit Schreiben vom 03.01.2013 nochmals auf meine Hinweise zur Gebührenerhebung durch die Stadt Calbe (Saale) aus der Haushaltsverfügung 2012 hingewiesen und um Bericht gebeten.

Mit Schreiben vom 29.01.2013 berichtete die Stadt Calbe (Saale), dass eine 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) erarbeitet wurde und dem Stadtrat am 21.02.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Dem zum Haushaltskennzahlensystem vorgelegten Bericht der Stadt Calbe (Saale) vom 27.02.2013 war zum Unterabschnitt 75 – Friedhof zu entnehmen, dass die Verwaltung dem Stadtrat am 21.02.2013 eine 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) vorgelegt hat. Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Beratung in die Ausschüsse zurückverwiesen.

Daraufhin habe ich der Stadt Calbe (Saale) mit Schreiben vom 06.03.2013 den Entwurf einer Anordnung mit folgender Tenorierung übersandt: „Es wird angeordnet, dass der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) für den Bereich des Bestattungswesens auf der Grundlage einer Kalkulation (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines „Grünanteils“ für die Allgemeinheit) eine entsprechende Satzung mit kostendeckenden Gebühren bis zum 31.05.2013 beschließt. Wegen der oben verfügten Entscheidung gab ich der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 06.03.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zeitgleich informierte die Stadt Calbe (Saale) mit Schreiben vom 05.03.2013 (eingegangen beim Salzlandkreis am 08.03.2013) über die vorgesehene Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2013. Hierauf wurde auch noch einmal mit Schreiben vom 19.03.2013 im Rahmen der Anhörung verwiesen.

Mit Schreiben vom 14.05.2013 zeigte die Stadt Calbe (Saale) die am 25.04.2013 vom Stadtrat beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) an.

Wegen der oben verfügten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 07.10.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Rahmen der Anhörung hat der Bürgermeister um Änderung der Fristsetzung unter Ziffer 2. des Tenors der Verfügung vom 30.11.2013 auf den 12.12.2013 gebeten, da an diesem Tage eine turnusmäßige Stadtratssitzung stattfände und hier bereits eine entsprechenden Beschlussfassung vorbereitet werden würde. Der Änderungsbitte habe ich im Hinblick auf die Einsparung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes entsprochen.

## II.

Meine Zuständigkeit über die Entscheidungen im Tenor der Verfügung beruht auf §§ 136, 137 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 10 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) sowie § 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

## III.

### Zu 1.:

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) Nr. 385-13 vom 25.04.2013 verstößt gegen § 91 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 5 KAG LSA.

Die Gemeinde erhebt nach § 91 Abs. 1 GO LSA Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Grundsätze zur Finanzmittelbeschaffung gemäß § 91 GO LSA sind für die Gemeinde verbindlich.

Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von kommunalen Abgaben ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA haben die Landkreise und Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Hieraus ergibt sich der Kostendeckungsgrundsatz. Die Höhe der einzelnen Gebühr ist demnach grundsätzlich so zu ermitteln, dass das Gebührenaufkommen die Höhe der Kosten der Einrichtung erreicht und somit der allgemeine Haushalt zur Finanzierung nicht herangezogen werden braucht.

Trotz des grundsätzlichen Gebots der Kostendeckung mit der Folge der Erhebung kostendeckender Gebühren können Landkreise und Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 2, 2. HS KAG-LSA niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse für eine unentgeltliche oder gegen nur geringe Gebühren zur Verfügung gestellter Einrichtungen (z.B. Museen, Büchereien, Sportanlagen)

könnte mit Hinweis auf bildungs- oder gesundheitspolitische Belange begründet werden. Zugunsten verschiedener Gruppen von Gebührenpflichtigen könnten auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Ausführungen im Kommentar zum KAG-LSA Kirchmer/Schmidt/Haack, 2. Auflage zu § 5, S. 179).

Die v. g. Tatbestandsvoraussetzungen, welche eine niedrigere Benutzungsgebühr im vorliegenden Fall der Stadt Calbe (Saale) rechtfertigen würden, liegen bei kostenrechnenden Einrichtungen jedoch nicht vor, so dass für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Calbe (Saale) kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben sind.

Die Festsetzung der Gebührenhöhe in der beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) entspricht nicht der vorgelegten kostendeckenden Gebührenkalkulation. In mehreren Fällen wurde abweichend von der kalkulierten Gebühr ein um 30 bis 50 % geringerer Gebührensatz mit der neuen Satzung beschlossen.

Die Entscheidung des Stadtrates zur Kostenunterdeckung bei den Friedhofsgebühren ist politisch gewollt. Man wollte wegen der Kostensteigerung sozialverträgliche Gebührensätze.

Der Haushaltsplan 2013 der Stadt Calbe (Saale) wurde der Kommunalaufsicht bisher nicht zur Prüfung vorgelegt. Der Kostendeckungsgrad im Bereich des Bestattungswesens belief sich anhand der Haushaltsplanung 2011 auf 67,39 % und 2012 auf 55,03 %.

Der Stadtrat hat offensichtlich mit dem Beschluss der nicht kostendeckenden Friedhofsgebührensatzung lediglich die künftige finanzielle Belastung für die Bürger der Stadt Calbe (Saale) gesehen und nicht jedoch die der Stadt Calbe (Saale) selbst. Das sich durch die Kostenunterdeckung ergebende Defizit geht zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Zusammenfassend sind daher Verstöße gegen § 91 Abs. 2 GO LSA und § 5 Abs. 1 KAG LSA festzustellen. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) verstößt gegen das Gesetz.

Ich bin im Rahmen meiner Ermessensausübung jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Beanstandung des Beschlusses über die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung nicht zielführend ist.

Die Stadt Calbe (Saale) erhebt aufgrund der Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung am 06.05.2013 im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) seit dem 07.05.2013 die geänderten, erhöhten, wenn auch nicht kostendeckenden Gebühren aufgrund dieser Satzung. Mit einer Beanstandung und der damit einhergehenden Forderung zur Aufhebung des Beschlusses würde ich der bisher aufgrund der Satzung erfolgten Gebührenerhebung die Grundlage entziehen. Die Durchsetzung kostendeckender Gebühren mit kommunalaufsichtlichen Mitteln wäre zudem für das Jahr 2013 nicht mehr realisierbar.

Die Kommunalaufsicht ist nach § 133 Abs. 2 GO LSA insbesondere gehalten, der Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entgegenzuwirken. Dabei ist die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinde geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden kann.

Zielführender ist es daher, für die Zukunft sicher zu stellen, dass für einen Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2014 kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Dabei ist sicher zu stellen, dass in der Kalkulation im Bereich der Bestattungen der richtige Anteil der Verwaltung (in die Anlage 5) übernommen wird.